

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

### **Bogensportverein Ulm 1990**

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm (Donau) eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Ulm (Donau).

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein dient der Pflege und Ausübung des Bogenschießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen auf breiter Basis.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaft**

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes sowie Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. und damit Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzungen er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Sportordnung, Disziplinarordnung) des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1990.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

a) Der Verein hat

1. Vollmitglieder (ab 18 Jahren)
2. passive Mitglieder (ab 18 Jahren)
3. jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahren)
4. Ehrenmitglieder.

b) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, in dem sich der Antragsteller verpflichtet, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Beitrittsanträge von Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

c) Jedes Mitglied erhält einen Wettkampfpass des Württembergischen Schützenverbandes.

d) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- e) Passive Mitglieder haben keine Berechtigung zur allgemeinen Nutzung der vom Verein gestellten Sportanlagen oder zur Vertretung des Vereins auf Turnieren. Eine vorübergehende Nutzung der Sportanlagen kann gegen Gebühr gewährt werden.
- f) Der Wechsel von Vollmitgliedschaft zu passiver Mitgliedschaft und umgekehrt ist nur nach mindestens zweijähriger Zugehörigkeit zu einer Gruppe am Jahresende möglich und schriftlich beim Vorstand mit vierwöchiger Frist anzumelden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - 1. freiwilligen Austritt
  - 2. Ausschluss
  - 3. Tod
  - 4. Auflösung des Vereins.
- b) Der freiwillige Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- c) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung desselben vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
  - 1. schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung,
  - 2. Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag - trotz Mahnung,
  - 3. schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder grob unsportlichen Verhaltens,
  - 4. wiederholten Verstoßes gegen die Sicherheitsbestimmungen,
  - 5. unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig. Der Ausschluss von Vorstandsmitgliedern bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.

- d) Beim Ausscheiden eines Vereinsmitgliedes hat dieses die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Verein zurückzugeben.

## **§ 8 Maßregelungen**

Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder gegen die Sicherheitsbestimmungen verstoßen hat, können nach vorheriger Anhörung des Beschuldigten vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- 1. Verweis
- 2. Geldbuße bis zu 25 Euro
- 3. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am sportlichen Betrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Die vom Vorstand ausgesprochene Maßregelung ist endgültig.

## **§ 9 Beiträge**

- a) Bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Verein ist von diesem eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- b) Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, welcher sich zusammensetzt aus einem Grundanteil und einem Zusatzanteil. Der Zusatzanteil kann durch Arbeitsleistung abgegolten werden.
- c) Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Grundanteiles, des Zusatzanteiles, der finanzielle Gegenwert der Arbeitsleistung, die Anlagennutzungsgebühr für passive Mitglieder sowie die Fälligkeitstermine werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 10 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihr steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

1. Erstellung einer Wahlordnung
2. Wahl der Vorstandsmitglieder
3. Wahl von Kassenprüfern
4. Entlastung der Organe bezüglich Jahresrechnung und der Geschäftsführung
5. Bestimmung der Grundsätze für die Erhebung von Aufnahmegebühren und Jahresbeitragen.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Festlegung von Verfügungsmitteln des Vorstandes sowie seiner Mitglieder

- b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten zwei Monaten eines jeden Jahres statt. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand.

- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es

1. der Vorstand beschließt
2. eine Mindestanzahl von Mitgliedern unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragt. Diese Mindestanzahl beträgt ein Viertel der Mitgliederzahl, sofern diese unter 40 liegt. Ab 40 Mitgliedern beträgt die Mindestanzahl 10.

- d) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen bis zum Termin der Versammlung durch einfachen Brief oder Email.

- e) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Im Falle einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
5. Satzungsänderungen, falls erforderlich
6. Anträge

- f) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich bei Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

- g) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Ladung fristgemäß erfolgt ist.

- h) Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

- i) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines jugendlichen Mitgliedes wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Jugendliche kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
- j) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. Dasselbe gilt für denjenigen, der mit dem in Betracht kommenden Mitglied in verwandtschaftlicher Beziehung bis zum 2. Grad steht.
- k) Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handaufheben. Auf Antrag von mindestens drei der anwesenden Stimmberechtigten muss geheime Abstimmung erfolgen.
- l) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - 1) 1. Vorsitzenden
  - 2) 2. Vorsitzenden
  - 3) Kassenführer
  - 4) Schriftführer.
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- c) In den Vorstand gewählt werden kann jedes Vollmitglied, das vollgeschäftsfähig ist, mit Ausnahme der passiven Mitglieder.
- d) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- e) Der Vorstand wird für eine Wahlperiode von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
- f) Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung eines seiner Mitglieder dessen verwaistes Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch ein geeignetes Vereinsmitglied zu besetzen.
- g) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben (z.B. Sport-, Jugendarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Bautätigkeit) Referenten ernennen. Diese sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen, falls Themen ihres Zuständigkeitsbereiches besprochen werden.
- h) Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von 5 Tagen unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich durch einfachen Brief einzuberufen. In Ausnahmefällen ist eine verkürzte Ladungsfrist möglich.
- i) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Stimmberechtigte anwesend sind, sofern die Ladung fristgerecht erfolgt ist. Bei mit verkürzter Ladungsfrist einberufenen Sitzungen ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Stimmberechtigte anwesend sind.
- j) Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

- k) Stimmberechtigt bei Vorstandssitzungen ist jedes Vorstandsmitglied. Referenten sind stimmberechtigt bei Abstimmungen über Themen ihres Zuständigkeitsbereiches. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- l) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. Dasselbe gilt für denjenigen, der mit dem in Betracht kommenden Mitglied in verwandtschaftlicher Beziehung bis zum 2. Grad steht.
- m) Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handaufheben. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden Stimmberechtigten muss geheime Abstimmung erfolgen.
- n) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- o) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und der Referenten. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- p) Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen Aufgaben, die diesem von der Satzung oder der Mitgliederversammlung übertragen sind, und unterstützt ihn bei der Geschäftsführung.
- q) Der Kassenführer verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.  
Bei einer Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Zahlungen, deren Betragshöhe den Verfügungsbereich des Kassenführers übersteigt, dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden.
- r) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
- s) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Wahlperioden der beiden Kassenprüfer sollen um 1 Jahr versetzt sein. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenbücher mit den dazugehörigen Belegen und den Kassenbestand zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenführers.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- b) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Vereinsatzung des Bogensportverein Ulm 1990 e.V.

- c) Bei Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt sein Vermögen an die Stadt Ulm mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Eine Aufteilung des Vereinsvermögens an die einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **§ 15 Nichthaftung**

Der Verein haftet nicht für Unfälle und für den Verlust von Kleidungsstücken, Wertgegenständen, Bargeld und sonstigen Eigentumsverlusten bei Teilnahme an Sport- und sonstigen Vereinsveranstaltungen.

### **§ 16 Versicherung**

Jedes Mitglied ist gegen Unfall versichert im Rahmen der Landesfachverbände, deren Mitglied der Verein ist.

*Ist im obigen eine Person als männliche Person angesprochen, so ist damit keinerlei Diskriminierung beabsichtigt, sondern grundsätzlich die Möglichkeit eingeschlossen, dass es sich um eine Frau handelt.*

Stand: 11.02.2011